

E:25.8.25



**Bayerischer
Bauernverband**

**Geschäftsstelle Kulmbach
Bayreuth - Kronach**

Bayerischer Bauernverband · Geschäftsstelle Kulmbach
Konrad-Adenauer-Straße 4 · 95326 Kulmbach

Ansprechpartner: Geschäftsstelle Kulmbach
Telefon: 09221 9756-0
Telefax: 09221 9756-56
E-Mail: Kulmbach@
BayerischerBauernVerband.de

An
IBW - Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

Datum: 12.08.2025

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
E-Mail vom 10.07.2025

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Bauleitplanung der Gemeinde Neuenmarkt,

**13. Änderung des Flächennutzungsplanes und im Parallelverfahren die Aufstellung des
Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaik „Solarpark Neuenmarkt“ im vereinfachten
Verfahren nach § 13 BauGB**

**Hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2, sowie die Beteiligung der
Behörden und Träger öffentliche Belang gemäß § 4 Abs. 2 (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach unserem Wissen stehen dem Vorhaben grundsätzlich keine konkreten Planungen aus
landwirtschaftlicher Sicht entgegen. Dennoch müssen folgende Belange der Landwirtschaft bei
der Planung mit aufgenommen und berücksichtigt werden:

Wir sind der Auffassung, dass landwirtschaftliche Grundstücke vorrangig für die Nahrungs- und
Futtermittelproduktion zu verwenden sind, denn der Boden ist die wichtigste Produktionsgrund-
lage für die Landwirtschaft. Er ist nicht vermehrbar und deshalb als Ressource zur Lebensmittel-
erzeugung in seinem Umfang begrenzt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass in Deutschland
die Versorgung mit Nahrungsmitteln keinesfalls gesichert ist und wir uns nicht vom Ausland
abhängig machen dürfen.

Daneben erfüllt der Boden zahlreiche andere Funktionen wie insbesondere die Regulierung des
Naturhaushalts. Er ist Lebensraum für Tiere und Pflanzen und bietet zahlreiche Schutzwirkungen
wie Wasserrückhalt und Wasserspeicherung, Erhalt der Biodiversität oder Kohlenstoffspeiche-
rung.

Unserer regionalen Landwirtschaft wird durch Bau- und Ausgleichsmaßnahmen immer mehr
Grund und Boden entzogen und eben auch durch Solarparks wie den geplanten. Dieser Entzug
der Produktions- und dadurch auch Lebensgrundlage unserer Landwirte muss gestoppt werden.
Die Bevölkerung möchte regionale Produkte, aber dafür benötigt man regional auch Grund und
Boden für die Erzeugung. Die Schonung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sollte
deshalb zu den vorrangigen Zielen und Kriterien zählen.

.../2

Bayerischer Bauernverband · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Konrad-Adenauer-Straße 4 · 95326 Kulmbach · Telefon 09221 9756-0 · Telefax 09221 9756-56

Kulmbach@BayerischerBauernVerband.de · www.BayerischerBauernVerband.de · Steuernummer: 143/241/01099

Sparkasse Kulmbach-Kronach · Konto 103 739 · BLZ 771 500 00 · IBAN: DE42 7715 0000 0000 1037 39 · BIC: BYLADEM1KUB
VR Bank Oberfranken Mitte eG · Konto 2 500 353 · BLZ 771 900 00 · IBAN: DE66 7719 0000 0002 5003 53 · BIC: GENODEF1KU1

Wir möchten außerdem klarstellen, dass die generationenübergreifende land- und forstwirtschaftliche Landbewirtschaftung die wertvolle und vielfältige Kulturlandschaft Bayerns hervorgebracht hat und damit auch weiterhin einen attraktiven Lebens-, Wirtschafts-, Natur- und Kulturraum sichert. Der Grundsatz „Schützen durch Nützen“ sollte deshalb als Leitlinie gesehen werden.

Des Weiteren ist auf den Bodenschutz zu achten, nicht, dass bei einem Brand aus den Modulen Stoffe entweichen, die den Boden vergiften.

Die von unseren Landwirten gepflegte Kulturlandschaft lädt zum Spaziergang und zur Erholung ein. Hier kann man entspannen und neue Kraft tanken, Solarparks haben diesen Erholungswert sicher nicht. Ein Solarpark speichert kein CO², ein Solarpark baut keinen Humus auf und stärkt nicht das Bodenleben. Sicherlich hat auch ein Solarpark Vorteile, aber wir haben so viele ungenutzte Dachflächen, Parkplätze, usw. im Landkreis Kulmbach. Sollten wir nicht erst dieses Potential nutzen, bevor wir unseren heimischen Landwirten die Flächen zum Existieren wegnehmen? Hier gilt es, Rahmenbedingungen zu schaffen, dass jede Dachfläche, auf der sinnvoll Strom erzeugt werden kann, auch genutzt werden kann.

Sollten Zufahrten zu umliegenden Grundstücken, Drainagen oder Ähnliches durch die Planungen bzw. deren Ausführung betroffen sein, muss entsprechender Ersatz nach Rücksprache mit den Betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern geschaffen werden.

Die Feldwege/Zufahrten, welche jeweils an die Sonderbaufläche angrenzen, müssen während der Bauphase und auch danach dem landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt zugänglich sein. Zäune, Einfriedungen und die geplanten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen sind so zu errichten, dass sie keinen negativen Einfluss auf die Befahrbarkeit landwirtschaftlicher Wege und Flächen haben. Um Schäden an landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten und an den Bepflanzungen und Zäunen selbst zu vermeiden, sollte die Bepflanzungen und Zäune im ausreichenden Abstand (Bepflanzungen mindestens 4 m, Zäune mindestens 2 m) vom Feldweg bzw. den landwirtschaftlichen Grundstücken erfolgen. Wir verweisen an dieser Stelle u. a. auf Art. 29 Abs. 2 BayStrWG. Die Befahrbarkeit der Wege mit landwirtschaftlichen Maschinen, auch mit Überbreite, muss zu jedem Zeitpunkt sichergestellt sein. Die Einfriedung der Photovoltaikanlage muss so gestaltet sein, dass hinter liegende land- und forstwirtschaftliche Flächen jederzeit erreichbar sind sowie nicht negativ durch Schattenwurf, Laubwurf, Nährstoff- und Wasserentzug beeinflusst werden. Hecken müssen deshalb vom Bauwerber entsprechend gepflegt werden. Zur Sicherung dessen ist dies zur Bedingung für die Baugenehmigung zu machen.

Es ist dem Planungsträger vorzuschreiben, die Wege während der Bauzeit, des Betriebes und beim Rückbau der Anlage schonend in Anspruch zu nehmen, die entsprechenden Tonnagen zu beachten, und es ist ihm aufzugeben, bei Beschädigung des gesamten Wegekörpers diesen wieder auf seine Kosten instand zu setzen. Ein Beweissicherungsverfahren im Vorfeld kann hier sehr hilfreich sein.

Die Ausweisung von ökologischen Ausgleichsflächen ist abzulehnen, da die Ernährungslage weltweit angespannt ist. Es ist nicht sinnvoll im großen Maß Fläche, die der Nahrungsmittelproduktion dient, in Ausgleichsflächen umzuwandeln und uns damit noch abhängiger von der Weltwirtschaft zu machen.

Des Weiteren verweisen wir darauf, dass Staub- und Ammoniakemissionen jeglicher Art, die bei der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen hervorgerufen werden, durch den Betreiber der Photovoltaik und dessen Rechtsnachfolger zu dulden sind. Gleiches gilt sinngemäß für Steinschlag, der auch beim ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Argumentation, dass die Anlage nur befristet betrieben wird und die Flächen sich „ausruhen“ können und danach der Landwirtschaft wieder uneingeschränkt zur Verfügung stehen ist nicht korrekt. Es ist vielleicht Wunschdenken oder eine Verkaufsstrategie, aber durch die Jahrzehnte lange extensive Nutzung der Fläche entwickeln sich geschützte Pflanzengesellschaften und dann kann es sein, dass diese Fläche am Ende maximal als extensives Grünland genutzt werden kann und nicht mehr als Ackerland. Der Anlagenbetreiber hat sicherzustellen, dass nach vollständigem Rückbau der Photovoltaikanlage die landwirtschaftlichen Flächen weiterhin genutzt werden können wie Sie zuvor genutzt wurden. Dies muss bereits im Vorfeld von den Behörden entsprechend schriftlich zugesichert werden, um einer Extensivierung und enormem Wertverlust der Flächen vorzubeugen. Sollten die Flächen nach dem Rückbau nicht mehr so genutzt werden können, hat dies der Anlagenbetreiber zu den dann üblichen Sätzen zu entschädigen.

Eine neue Verkaufsstrategie ist das Pflegen der Fläche mit Tieren. Dadurch wird nach Aussage der Planer bzw. der Betreiber der Landwirtschaft keine Fläche entzogen, weil sie ja landwirtschaftlich genutzt wird. Der landwirtschaftliche Betrieb, der die Flächen in Bewirtschaftung hatte, bevor sie ihm abgenommen wurden, sieht das sicher anders. Im besten Fall schaffen wir hier für eine Handvoll Personen eine Einnahme, wenn es gelingt, den Vertrag für die Pflege so zu verhandeln, dass er fair und anständig ist. In den meisten Fällen wird es nur bei blumigen Worten bleiben und letztendlich richten z. B. Schafe weniger Schäden an den Modulen an als ein Mäher.

Weiterhin geht der Jagdgenossenschaft bejagbare Fläche verloren und die Jagd wird insgesamt weniger attraktiv. Der Jagdpächter kann auch außerhalb der geplanten Fläche nicht mehr ohne weiteres agieren, weil er Schaden an der Anlage anrichten könnte. Weiterhin werden dem Wild jahrelang genutzte Wechsel abgeschnitten. Durch diese Gründe wird es schwieriger die Jagd wieder zu einem guten Preis zu verpachten und der Jagdgenossenschaft kann ein massiver wirtschaftlicher Schaden entstehen. Dieser Schaden hat der Anlagenbetreiber zu entschädigen.

Unserer Ansicht nach ist der nicht vermehrbare Grund und Boden besser zur Nahrungs- und Futtermittelerzeugung heranzuziehen, als diesen der Landwirtschaft zu entziehen. Außerdem gibt es mit der Nutzung des Potentials der Dachflächen, von Fassaden, von Parkplätzen und ggf. von Straßen für Photovoltaik eine hervorragende Alternative zu dem Flächenverlust. So könnten weiterhin hochwertige regionale Nahrungsmittel erzeugt und gleichzeitig die Kraft der Sonne genutzt werden.

Wir bitten Sie, die heimische Landwirtschaft zu stützen und ihnen nicht durch den Entzug der Nutzflächen die Existenzgrundlage zu entziehen.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer